

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1570

Zürich, 9. Dezember 2016
MAV/mku/slo

Änderung der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie über einige geringfügige Änderungen an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (im Folgenden „Verfahrensordnung“), die vom FIFA-Rat am 13. Oktober 2016 in Zürich (Schweiz) verabschiedet wurden.

Alle Änderungen und Ergänzungen treten am **1. Januar 2017** in Kraft.

Als Referenz für Sie und Ihre Vereine liegen die betreffenden Bestimmungen diesem Zirkular bei. Die massgebenden Passagen sind hervorgehoben. Die neue Fassung der Verfahrensordnung wird in Kürze auf FIFA.com veröffentlicht. Drei gedruckte Exemplare des genannten Dokuments werden zudem zu gegebener Zeit allen Mitgliedsverbänden zugestellt.

Wie Sie dem Anhang entnehmen können, betrifft die erste Änderung Art. 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung. Sie dient der Klärung des Wortlauts dieser Bestimmung und soll ihn gänzlich an die geltende Rechtsprechung angleichen, wonach Eingaben, die eine Prozesspartei nach Ablauf einer gesetzten Frist einreicht, nicht berücksichtigt werden.

Die Änderungen von Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 3, 4 und 7 der Verfahrensordnung sind rein formeller Natur. Die Änderungen von Art. 14 Abs. 3 dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des internen Verfahrens vor der Mitteilung eines Entscheids, während diejenigen von Art. 16 Missverständnissen vorbeugen sollen und deshalb die Verweise auf Zahlungen gelöscht wurden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Marco Villiger
Stellvertretender Generalsekretär (Administration)

Anlage erwähnt

- Kopie an:
- FIFA-Rat
 - Kommission für den Status von Spielern
 - Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
 - Ausschuss der Kommission für den Status von Spielern
 - Konföderationen
 - ECA
 - FIFPro
 - EPFL

Änderung von Art. 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Art. 9 Eingaben und Stellungnahmen

...

3. Steht dem Eintreten auf eine Eingabe nichts entgegen, wird sie der Gegenpartei bzw. den von der Eingabe Betroffenen unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung zugestellt. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung unbenützt, wird grundsätzlich aufgrund der Akten entschieden. **Unterlagen, die ausserhalb der gesetzten Frist eintreffen, werden nicht berücksichtigt.** Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in besonderen Fällen angeordnet.

...

Änderung von Art. 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Art. 14 Entscheide

...

3. Das FIFA-**Generalsekretariat** ist befugt, im Namen und im Auftrag der Kommission für den Status von Spielern und der KBS die Entscheide zu eröffnen.

...